

Wichtige Änderung:

Dauerhafte Einsatzmöglichkeit von Ergänzungskräften mit 160-Stunden-Fortbildung (§1.10)!

Nachzulesen bei: <https://recht.nrw.de>

Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2023 Nr. 18 vom 29.6.2023 Seite 349 bis 388

Seit **Juni 2023** ist die dauerhafte Einsatzmöglichkeit von **Ergänzungskräften mit einer 160-Stunden-Fortbildung**, geregelt in §1.10 möglich. Zuvor war diese mit einer Befristung dieser Personengruppen für den Einsatz auf Fachkraftstunden in der Personalverordnung formuliert. Nun können diese Personen dauerhaft eingesetzt werden (vgl. §1 Abs. 10; §2. Abs. 4; §10 Abs. 5)

Auch werden nun **ausländische Abschlüsse** anerkannt. Hierzu wurde der §7 erweitert und somit ist der Berufszugang nun unabhängig der Staatsangehörigkeit möglich.

Eine weitere Veränderung ist der **Wegfall der Vorgabe einer sechsmonatigen Praxiserfahrung für Ausnahmefällen** laut §8. Alle Ausnahmefälle werden im §8 beschrieben und müssen jedoch weiterhin mit den Landesjugendämtern abgeklärt werden.

Ebenso wurde auch eine **Erweiterung der Studiengänge** in §10.4 der PersVO neu geregelt, allerdings zunächst nur bis **zum Ablauf des 31.12.2030**. So können sich zusätzlich noch Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Sportpädagogik, Kunstpädagogik, Medienpädagogik und Psychologie durch:

- den Nachweis einer **mindestens einjährigen Praxiserfahrung** in einer Kindertageseinrichtung
- und der **160-Stunden-Qualifizierung**

zu einer Person auf Fachkraftstunden weiterqualifizieren.

Auch wurde der **temporäre Einsatz auf Ergänzungskraftstunden** in §10.6 erweitert

Somit ist nun auch **ein Zugang von Kindertagespflegepersonen** in die Kita als Ergänzungskraft für Kindertagespflegepersonen, die mindestens drei Jahre als geförderte Kindertagespflegeperson durch einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß §23 SGB VIII tätig waren und Kindertagespflegepersonen, die über eine QHB-Qualifikation nach §21 Abs. 2 Satz 1 des Kinderbildungsgesetzes verfügen möglich. Diese Regelung ist **zunächst bis zum 31.12.2030** unter §10.6 gültig. Ob eine Weiterqualifizierung dieser Personengruppe durch die 160-Stunden-Qualifizierung zur Person auf Fachkraftstunden möglich ist muss im Ministerium noch geklärt werden und nach unserem Kenntnisstand zur Zeit noch nicht möglich.

Zusammengefasst:

In Teil 2 der PersVO werden Maßnahmen beschrieben, die dem Fachkräftemangel entgegenwirken

sollen. Dieser Teil umfasst §10 bis 12 und war zunächst bis zum 31.12.2025 befristet. Diese Befristung wurde bis jetzt bis zum 31.12.2030 verlängert und ist in §13 geregelt.

Die dritte Verordnung zur Änderung der Personalverordnung trat **am 30.06.2023 in Kraft** und wurde am 30.06.2023 im Internet unter: „Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW), Ausgabe 2023 Nr. 18 vom 29.06.2023 Seite 349 bis 388 veröffentlicht. Die Personalverordnung vom 04.08.2020 ist auf der Seite von kita.nrw.de abrufbar.